



Bezirksgericht Waidhofen
an der Thaya

Hausordnung für das Gerichtsgebäude Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1,

Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Es ist nur unbewaffneten (Waffen im Sinne des Waffengesetzes) Personen gestattet - ausgenommen öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben (Polizei) - das Gerichtsgebäude zu betreten.

Sicherheitskontrollen:

Die Sicherheitskontrollen werden Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 15:30 von einem privaten Sicherheitsdienst durchgeführt. Sämtlich Personen die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich diesen Kontrollen zu unterziehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich ausgewiesene Parteienvertreter (Rechtsanwälte und Notare), Richter, Staatsanwälte und sonstige Bedienstete der Gerichte wenn sie sich mit ihrem Dienst-, bzw. Berufsausweis ausweisen. Ebenfalls ausgenommen sind Angehörige der Exekutive (Polizei) in Ausübung ihres Dienstes.

Abgenommene Waffen sind vom Kontrollorgan zu verwahren und bei Verlassen des Gebäudes wieder auszufolgen sofern es sich nicht um verbotene Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt. Sollten verbotene Waffen sichergestellt werden, sind diese abzunehmen. Es ist die Identität der Person festzustellen und Anzeige nach dem Waffengesetz bei der Polizei zu erstatten.

Personen, die sich weigern sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Im Falle der Weigerung ist umgehend die Polizei zu verständigen.

Die Kontrollorgane der beauftragten Sicherheitsunternehmen (§ 3 Abs. 1 GOG) sind auch befugt, Gesundheitskontrollen vorzunehmen und bei offensichtlichen Erkrankungssymptomen **den Zutritt zu verweigern!**

Im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich sind bis auf weiteres Mund- und Nasenschutzmasken zu tragen. Der Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2 Metern ist einzuhalten.

Aufenthalt im Gebäude:

Im Gerichtsgebäude ist der Aufenthalt nur solchen Personen gestattet, die einen gerechtfertigten, mit der Gerichtsbarkeit oder den im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Grund hierfür haben, unbeschadet des Zutritts zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Gerichtsfremden Personen ist es nicht gestattet die Archivräume sowie sonstige Nebenräume eigenmächtig zu betreten.

Bei Vorsprachen in Kanzleien, bei Richtern, Rechtspflegern usw. darf - abgesehen von Parteienvertretern, öffentlich Bediensteten in Erfüllung ihrer Aufgaben und Begleitpersonen - ohne zwingenden Grund, jeweils nur eine Person den Raum betreten.

Fotografier- und Filmverbot:

Es ist gerichtsfremden Personen nicht gestattet im Gerichtsgebäude ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gerichtsvorstehers zu fotografieren, zu filmen, Video- und Tonbandaufzeichnungen zu machen.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten sind täglich von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstags und Donnerstags von 12:00 bis 15:30 Uhr. An den versperrten Nachmittagen kann die Einlaufstelle über eine Sprechanlage neben der Tür erreicht werden. Die Geschäftsstücke können auch in den hierfür vorgesehenen Einlaufkasten eingeworfen werden. Der Hinweis auf dem Einlaufkasten über die Entleerung ist zu beachten.

In der Zeit von 15.30 Uhr bis 07.30 Uhr ist das Gerichtsgebäude grundsätzlich versperrt zu halten, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Sämtliche Kanzleien und Nebenräume sind - **auch bei nur kurzfristigem Verlassen** - zu versperren. Darüber hinaus ist das Gerichtsgebäude an allen Tagen an denen der private Sicherheitsdienst keine Kontrollen durchführt (das sind derzeit jeweils Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag) ab 12:00 Uhr versperrt zu halten.

Verhandlungen:

Über Anordnung eines Richters ist der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen nur solchen Personen zu gestatten, bei denen eine Personendurchsuchung vorgenommen wurde und deren Identität, z.B. durch den Sicherheitsdienst oder die Polizei vor Betreten des Saales festgestellt wurde.

Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen können vom Gerichtsvorsteher jederzeit angeordnet werden.

Nichtraucherschutz:

Es ist nicht gestattet im Verhandlungssaal und in den öffentlich zugänglichen Teilen des Gerichtsgebäudes zu rauchen. (§ 13 (1) Tabakgesetz, BGBl. 431/95).

Tiere:

Die Mitnahme von Tieren ins Gerichtsgebäude ist **grundsätzlich nicht gestattet** - ausgenommen sind nur Begleithunde behinderter Personen. Die Vorschriften betreffend Maulkorb- und Leinenpflicht sind jedenfalls zu beachten.